

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 162 (1996)

Heft: 9

Artikel: Schweizerische Neutralität : ein Beitrag zur Klärung und Vertiefung
dieses staatspolitischen Paradigmas

Autor: Muheim, Franz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-64392>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Neutralität –

Ein Beitrag zur Klärung und Vertiefung dieses staatspolitischen Paradigmas

Franz Muheim

Im Gegensatz zu leider auch von offiziellen Stellen aufgestellten Behauptungen hat die schweizerische Neutralität einen hohen staats- und internationalpolitischen Stellenwert. Sie ist keine Schöpfung der Diplomaten, sondern eine Politik, geprägt während fünf Jahrhunderten von Landammännern, Regierungsleuten, Tagsatzungsgesandten und Bundesräten sowie getragen vom Willen des Volkes. Die Neutralität hat auch heute noch ihren Sinn für die Stärkung des innenpolitischen Zusammenhalts. Sie ist – neben einer Reihe von andern Politiken – ein Instrument zur Sicherung unserer schweizerischen Unabhängigkeit, ist jedoch nicht den Staatszwecken zuzuordnen.



Franz Muheim,
Fürsprech und Notar,
alt Ständerat, Oberst a D,
Bahnhofstrasse 55, 6460 Altdorf.

Zum aussenpolitischen Schaden des Landes und als Störfaktor der innenpolitischen Willensbildung wird die Neutralität in der Regel in viel zu enger Sicht beurteilt. Der Bericht zur Neutralität im Anhang zum Aussenpolitischen

Die Neutralität hindert unser Land nicht, in allen Fragen, die unser Interesse berühren, die Zusammenarbeit mit der übrigen Welt zu suchen.

Bericht des Bundesrates vom 19. November 1993 hätte sich zu einer neutralitätspolitischen Vision ausweiten sollen, welche alle Aspekte – innen- und aussenpolitische, rationale und gefühlsmässige, aktuelle und zukunftsorientierte – hätte aufzeigen sollen.

Die Neutralität gehört nun einmal zur Unverwechselbarkeit schweizerischer aussenpolitischer Denkensart. Sie lässt sich wie in der Vergangenheit so auch in Zukunft den gewandelten Verhältnissen ohne weiteres und erfolgreich anpassen.

Neutralitätsrecht

Das Neutralitätsrecht ist geordnet in zwei Haager-Konventionen (18. Oktober 1907). Diese legen völkerrechtliche Rechte und Pflichten für einen sich als neutral erklärten Staat im Falle kriegerischer Auseinandersetzungen fest.

Diese Rechte und Pflichten gelten in rechtlich verbindlicher Weise nach den diesbezüglichen Vertragstexten. Diese sind für die einzelne gegebene Lage nach allgemeinen Völkerrechtsgrundsätzen zu interpretieren und anzuwenden.

Sie können im Rahmen anerkannter Völkerrechtsprinzipien weiterentwickelt werden.

Neutralitätspolitik

Die Neutralitätspolitik ist keine Rechtsnorm, die genau umschrieben, klar definiert und präzise interpretiert werden kann. Ihr Inhalt ist weder im geschriebenen noch im ungeschriebenen Recht geordnet. Die Hinweise in der Bundesverfassung Artikel 85 Ziffer 6 und Art. 102 Ziffer 9 sind Kompetenzzuweisungen an die Bundesversammlung resp. an den Bundesrat, ohne sich über den Inhalt der Neutralität zu äussern. «Die Bundesverfassung setzt die Neutralität als etwas Gegebenes voraus.»

Die Neutralitätspolitik ist nicht die Verwirklichung einer klaren und daher einfach zu handhabenden aussenpolitischen Regel. Sie ist nicht eine vom Parlament inhaltlich genehmigte und wissenschaftlich untermauerte Doktrin. Der erwähnte Bericht zur Neutralität vom 29. November 1993 ist kein rechtsverbindlicher Beschluss der Bundesversammlung.

Begriff

Neutralitätspolitik ist das Denken, Verhalten und Handeln des Bundesrates («er besorgt die auswärtigen Angelegenheiten») in der konkreten Gestaltung der schweizerischen Aussenpolitik, d.h. des offiziellen Verhältnisses der Schweiz zu den ausländischen Staaten.

Die Neutralitätspolitik ist ein aussenpolitischer Entscheid und ein Willensakt der Regierung zur Festlegung ihres aussenpolitischen Verhaltens im Einzelfall, d.h. in jeder gegebenen spezifischen Situation. Es geht dabei um die praktische Umsetzung der nachgenannten Grundlinien auf die jeweils konkreten Situationen. Sie erfordert Widerspruchslösigkeit, d.h. gleiche Entscheidung bei gleichartigen innen- und aussenpolitischen Verhältnissen, erkennbare Ausrichtung auf das Ziel der «Unabhängigkeit der Schweiz» sowie Begründbarkeit unter Hinweis auf diese allgemeinen Grundsätze. Die Politik ist daher in jedem Einzelfall nach innen und nach aussen zu kommunizieren.

Inhalte

Die Neutralität orientiert sich an gewissen Grundlinien, wie:

■ Blockfreiheit: «Block» definiert als eine Gruppierung von Staaten, deren vertraglicher Zweck, deren konkretes Verhalten oder Handeln im Einzelfall gegen andere Staaten gerichtet ist.

■ Allgemeine aussenpolitische Zurückhaltung in der Beurteilung, Kritik und Verurteilung der Aussen- und Innenpolitik anderer Staaten, mit Ausnahme schwerer und dauernder Verlet-

zung klarer und allseits anerkannter völkerrechtlicher Prinzipien.

■ Unzweideutige diskrete Aussenpolitik.

■ Permanente Suche nach Unparteilichkeit, die als ein aussenpolitischer Grundsatz der Schweiz weltweit zu Anerkennung zu führen ist.

■ Strikte Sorge dafür, dass die Schweiz keinesfalls in Spannungen, Konflikte und Kriege anderer Staaten miteinbezogen wird.

■ Abstand von jeder Parteinahme gegenüber den divergierenden politischen Interessen anderer Staaten.

Ziel und Zweck

Diese und andere Eckwerte des neutralitätspolitischen Verhaltens sind als Instrumente, d.h. als «Mittel zum Zweck», zu verstehen.

Dies ausgerichtet auf die Optimierung der Unabhängigkeit der Schweiz im Lichte der jeweils gegebenen aussen- und innenpolitischen Lage.

Zur Unabhängigkeit gehören: Die höchstmögliche innere und äussere Sicherheit, die innere und äussere Stabilität, der Schutz des Staates gegen Fremdeinflüsse, die Wahrung höchstmöglicher Handlungsfreiheit angesichts von gewollten und ungewollten Zwängen, der Schutz des Volkes gegen existenzbedrohende Einflüsse usw.

Die Neutralitätspolitik dient dem inneren Zusammenhalt und Frieden angesichts der immer wieder sich zeigenden zentrifugalen Kräfte und der nationalen Kohärenz angesichts der schweizerischen Multikulturalität.

Die Neutralität bestimmt sich und rechtfertigt sich in jenem Masse, als diese vorgenannten Zwecke mit dem aussenpolitischen Verhalten erreicht oder zumindest optimiert werden.

Selbständigkeit

Die Neutralitätspolitik beruht auf dieser von der Schweiz selbst gewählten aussenpolitischen Denk-, Handlungs- und Verhaltensweise. Sie wird in voller Unabhängigkeit von den schweizerischen Behörden grundsätzlich festgelegt und konkret inhaltlich gestaltet.

Wenn die Neutralität der Schweiz vom Ausland anerkannt wird, dann ist dies keine völkerrechtliche Gewährleistung durch Dritte, sondern das erwünschte tatsächliche Ergebnis einer erfolgreichen schweizerischen Neutralitätspolitik.

Dauerhaftigkeit

Unsere Neutralität ist permanent, immerwährend, «ewig»; sie wird auch mit andern gleichlautenden oder ähnlichen Begriffen umschrieben.

Die Neutralität stellt also eine Konstante der schweizerischen Politik dar

und darf somit von der Regierung nicht in wechselnder Weise einmal gewählt und ein anderes Mal wieder aufgegeben werden. Sie gilt universal, d.h. im Verhältnis zu allen Staaten der Welt, ob gross oder klein, ob mächtig oder schwach, ob in Europa oder auf einem andern Kontinent gelegen.

Demokratische Legitimation

In der schweizerischen Demokratie beruht die Neutralitätspolitik auf der Legitimation durch das Volk. Sie ist nach wie vor von einer erdrückenden Mehrheit des Volkes unzweifelhaft getragen und unbestrittenerweise gewollt. Die Neutralität ist von vielen Schweizern und Schweizerinnen auch emotional positiv «belegt»: Für viele ist sie sogar ein Mythos und daher in der Tiefe ihrer Seele als kollektiv Unbewusstes verankert.

Neutralitätspolitisch relevante Entscheidungen der Regierung im Einzelfall haben nebst den mehrfach erwähn-

Die Schweiz als Kleinstaat mit ihrer traditionellen Neutralität erbringt ihre Leistungen an die Völkergemeinschaft auf ihre spezifische Art und Weise, jedoch ohne machtmässige Nebenabsichten.

ten Grundlinien auch diese demokratische Legitimation zu berücksichtigen.

Bei der Neutralität ist zu unterscheiden zwischen ihrer überzeitlichen Substanz und den sich im Zeitablauf wandelnden konkreten Ausprägungen. Unter dem immer gleichbleibenden Wort «Neutralität» haben sich im Verlaufe der Zeiten ganz unterschiedliche aussenpolitische Verhaltensweisen herausgebildet und dadurch die Lebenskraft der Neutralität als politische Maxime unter Beweis gestellt.

Irrtümliche Thesen

Die Neutralität bestimmt sich nicht danach, ob und in welchem Masse sie jeweils Anerkennung oder Zustimmung seitens der andern Staaten findet. Sie hat ihre Bedeutung auch nach dem Wegfall des Ost-West-Gegensatzes, denn die Welt ist nicht «friedlicher» geworden.

Die Neutralität hindert unser Land nicht, in allen Fragen, die unser Interesse berühren, die Zusammenarbeit mit der übrigen Welt zu suchen.

Neutralität ist – im deutlichen Gegensatz zu Behauptungen insbesondere von Ausländern – nicht als Absage an die Mitverantwortung in der Völkergemeinschaft zu verstehen. Diese leider weit verbreitete, jedoch völlig irrtümliche Deutung der Neutralität, lässt dabei völlig verschiedene Konzepte erkennen über «Wesen und Aufgabe des Staates gegenüber seinen Bürgern».

■ Zahlreiche Staaten verstehen ihre Solidarität in der Welt nicht zuletzt als Instrument, um ihrem Volk internationale Anerkennung und Einflussnahme sowie eigene Grösse und Macht zu sichern.

■ Unser Land will demgegenüber für seine Bürger ein höchstmögliches Mass an «Wohlfahrt» verschaffen, d.h. an materieller und geistig-kultureller Selbstentfaltung. Die Neutralitätspolitik will also die staatliche Unabhängigkeit im Blick auf diese Vorteile seiner Bürger sicherstellen oder zumindest optimieren.

Daraus ergibt sich für die erste Gruppe von Staaten deren Bereitschaft zu militärischer und wirtschaftlicher Intervention, während andere Staaten wie die Schweiz aufgrund ihrer unterschiedlichen Vorstellungen in dieser Beziehung Zurückhaltung üben. Grosse und kleine Staaten vertreten unterschiedliche Konzepte über ihre internationale Solidarität.

Die Schweiz als Kleinstaat mit ihrer traditionellen Neutralität erbringt ihre Leistungen an die Völkergemeinschaft auf ihre spezifische Art und Weise, jedoch ohne machtmässige Nebenabsichten.

Zusammenfassung

Die Neutralitätspolitik ist geleitet von allgemeinen Grundlinien, demokratischer Legitimation, vom Grundsatz der strikten Berücksichtigung ihres Wesens als Mittel zur Erreichung wichtigster Staatsziele insbesondere der Unabhängigkeit und von der Berücksichtigung der jeweiligen europäischen und globalen Veränderungen des politischen, wirtschaftlichen und geistigen Umfeldes sowie nicht zuletzt der gegebenen Machtstrukturen.

Neutralitätspolitik ist staatspolitische Kunst höchsten Masses. Sie ist immer wieder neu in den spezifischen Einzelsituationen zu konkretisieren und nach innen und nach aussen zu erläutern und zu begründen. ■